

en2x-Konsultationsbeitrag zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes

en2x begrüßt die Anpassung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes und die damit einhergehende Ermöglichung der Einbringung von CO₂ in die ausschließlichen Wirtschaftszone der deutschen Nordsee und dem Export von CO₂ zur dortigen Verpressung. Beides sind notwendige Schritte für den Aufbau einer CO₂-Wirtschaft. Bei folgender Passage bitten wir um Klarstellung:

Art. 1 Nr. 4 c Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes

Für das Einbringen von Kohlendioxidströmen nach § 4 Satz 2 Nummer 4 in den Meeresuntergrund unter deutscher Souveränität sowie in den Meeresuntergrund der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des deutschen Festlandsockels finden die Zulassungsvorschriften des Kohlendioxidspeicherung- und -transportgesetzes Anwendung; einer Erlaubnis nach diesem Gesetz bedarf es insoweit nicht.“

Gesetzesentwurfsbegründung (S. 19)

Gemäß § 5 Absatz 1 bedarf auch das Einbringen von Kohlendioxidströmen in den Meeresuntergrund unter der Hohen See einer Erlaubnis, die vor allem dann zu versagen ist, wenn eine Verschmutzung zu besorgen ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann (§ 2 Absatz 2 Satz 1). Dabei ist sicherzustellen, dass die Bedingungen des Einbringens den Anforderungen der Anlage 2 zum Londoner Protokoll entsprechen (siehe Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 des Londoner Protokolls). **Insbesondere sind alle Möglichkeiten zu berücksichtigen, um das Einbringen zugunsten von umweltfreundlicheren Alternativen zu vermeiden.**

En2x Kommentar

Der Verweis in der Entwurfsbegründung insbesondere auf die Alternativenprüfung, die in Anlage 2 zum London Protokoll vorgesehen ist, führt zu Rechtsunsicherheit. In dieser Anlage wird u.a. vorgesehen, dass zunächst die Bewertung z.B. von On-Site Recycling erwogen werden soll, bevor Stoffe eingebracht werden dürfen. Eine solche Prüfung ist aber dem Betreiber eines Kohlenstoffspeichers nicht möglich und auch nicht zumutbar, da er im Regelfall nicht Erzeuger des einzuspeichernden CO₂ sein dürfte. Er kann also im Zweifel nicht bewerten, ob das CO₂ dort, wo es entstanden ist, einem Recycling hätte zugeführt werden können.

Es sollte vielmehr klargestellt werden, dass das CO₂, welches in ein Kohlenstofftransportnetz eingespeist werden darf, die Vorgaben des Londoner Protokolls stets erfüllt.

Alternativ muss rechtssicher klargestellt werden, welche Voraussetzungen CO₂ erfüllen muss, damit es in ein Netz eingespeichert werden kann. Von einem pauschalen Verweis auf völkerrechtliche Vorgaben wird insgesamt abgeraten. Es muss vielmehr stets geprüft werden, welche Vorgaben von wem einzuhalten sind und wie sich völkerrechtliche Vorgaben in das System aus Untersuchungsgenehmigung und Planfeststellung einfügen.